

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 347.**

— Verordnung über die Behandlung der nach dem

1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk —

Vom 25. Februar 1954

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk — (GBl. S. 259) wird folgendes zu § 4 bestimmt:

§ 1

(1) Zur Feststellung des Umfanges der Senkung der Fertigungsgemeinkostensätze bei Anwendung der als Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 347 beigefügten Tabelle ist die Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung des einzelnen Handwerksbetriebes notwendig.

(2) Die Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung erfolgt in der Weise, daß die Monatslohnsumme vor der Lohnerhöhung der Monatslohnsumme nach der Lohnerhöhung bei gleicher Beschäftigtenzahl gegenübergestellt und der Prozentsatz der Lohnerhöhung errechnet wird.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter der 3 Ministers * §

**Anordnung
über die Gewährung von Geldprämien
für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl-
und Buntmetallschrott.**

— ■ Prämienordnung — ■

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für Schrottsammlungen

§ 1

Geldprämien werden gewährt für die Sammlung von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott durch

- a) die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenschlossenen demokratischen Massenorganisationen,

- b) die Gemeinden,
c) die Schulen,
d) Einzelpersonen.

Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sowie die privaten Schrotthandelsfirmen, die durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eine Schrottauflage erhalten haben, zahlen die Prämien an die Sammler zu den Buchstaben a, b und c monatlich, zu dem Buchst. d sofort.

§ 2

Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden. Die Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Schulen sind für die ordnungsmäßige Verteilung der für die Schrottsammlung zur Verfügung gestellten Prämien verantwortlich. Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott haben die Auszahlung der Prämienbeträge zu kontrollieren.

§ 3

Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

für Eisen- und Stahlschrott einschließlich Gußbruch	8,— DM je t
für Kupfer-, Blei- und Zinnschrott....	0,60 DM je kg
für Messing und Rotguß	0,40 DM je kg
für sonstigen Buntmetallschrott	0,20 DM je kg

Die Prämien werden für jedes volle Kilogramm gezahlt.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

§ 4

Prämien erhalten außerdem:

- a) die Schrottbeauftragten bei
dem Ministerium für Schwerindustrie,
dem Ministerium für Maschinenbau,
dem Ministerium für Leichtindustrie,
dem Ministerium für Aufbau,
dem Ministerium für Lebensmittelindustrie,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
dem Ministerium für Eisenbahnwesen,
dem Staatssekretariat für Schifffahrt,
dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen,
den Räten der Bezirke;
- b) die Schrottbeauftragten bei
den Verwaltungen volkseigener Betriebe (WB),
den Räten der Stadt- und Landkreise,
den Verwaltungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
den Verwaltungen volkseigener Maschinen- und Traktoren-Stationen (VVMTS),
den Verwaltungen volkseigener Güter (VVG),
den Wasserstraßen-Direktionen Berlin und Magdeburg des Staatssekretariates für Schifffahrt;
- c) die Schrottbeauftragten bei
den volkseigenen Betrieben (VEB),
den Maschinen- und Traktoren-Stationen (MTS),